LWL-Landesjugendamt, Schulen, **Koordinationsstelle Sucht**



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Per Email: IA4@bmjv.bund.de

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner: Matthias Lehmkuhl

0251 591-3635 0251 591-6511 Fax:

E-Mail: matthias.lehmkuhl@lwl.org

Az.: 50 GZ 40 03.07.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen **Adoptionsrechts**

Sehr geehrte Damen und Herren

im Namen des LWL-Landesjugendamtes Westfalen bedanke ich mich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. In meinen weiteren Ausführungen beschränke ich mich auf die Artikel 5, 8 und 10:

Zu Artikel 5: Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Die vorgesehenen Änderungen des IntFamRVG entsprechen im Wesentlichen dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtverfahrensgesetzes von 2016. Die Änderungen im Bereich des Int-FamRVG wurden damals nicht verabschiedet. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hatte zu dem Gesetzentwurf 2016 mit Schreiben vom 28.07.2016 bereits ausführlich Stellung genommen. Der Benennung des Bundesamts für Justiz (BfJ) als nationale Behörde wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch besteht weiterer Regelungsbedarf zur Konkretisierung des Verfahrens.

Deutschland ist dem revidierten Europäischen Adoptionsübereinkommen (EuAdoptÜ) beigetreten. Dieses ist am 01.07.2015 in Deutschland in Kraft getreten. Artikel 15 EuAdoptÜ besagt: "Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 4 und 10 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhält oder aufgehalten hat, und wird dieser Vertragsstaat um Auskünfte ersucht, so hat dieser sich zu bemühen, dass die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Jeder Staat bestimmt eine nationale Behörde, an die ein Auskunftsersuchen zu richten ist".

Konto der LWL-Finanzabteilung

IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06

Sparkasse Münsterland Ost

BIC: WELADED1MST



In Artikel 5 Ziffern 4 und 6 des vorliegenden Referentenentwurfes werden die wesentlichen Änderungen des IntFamRVG geregelt. In § 3 Abs. 1 IntFamRVG soll der Satz angefügt werden, dass das BfJ die zuständige nationale Behörde nach Artikel 2 des EuAdoptÜ sein soll. In der Begründung (Seite 10f.) wird die vorhandene Fachkompetenz bei der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) aufgrund des Aufgabenzuschnitts im Rahmen des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) angeführt. Vor den weiteren Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass die BZAA überwiegend koordinierende Tätigkeiten gegenüber Vertragsstaaten des HAÜ wahr nimmt. Der Aufgabe der Einzelfallarbeit ist der BZAA nicht zugewiesen.

Der im Referentenentwurf neu eingefügte § 50 IntFamRVG erläutert das Verfahren der nationalen Behörde und verweist auf § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 9 IntFamRVG.

- § 4 Abs. 1 IntFamRVG besagt, dass die zentrale Behörde eine Tätigkeit ablehnen kann, wenn die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- § 6 Abs. 1 IntFamRVG verpflichtet die zentrale Behörde mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die zentrale Behörde verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland und leitet Mitteilungen unverzüglich weiter.
- § 9 IntFamRVG beschreibt die Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren. Das Jugendamt unterstützt die zentrale Behörde, gibt auf Anfrage Auskunft über das Kind und seine soziale Lage und sein Umfeld, sowie Unterstützung bei der Durchführung der Verfahren insgesamt. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält, hilfsweise in dem sich das Kind tatsächlich aufhält.

Der oben zitierte Artikel 15 EuAdoptÜ bezieht sich ausdrücklich auf Ermittlungen nach Artikel 4 und 10 des Abkommens. In Artikel 10 Abs. 2 EuAdoptÜ wird beschrieben, worauf sich die Ermittlungen in der Regel erstrecken: Beim Annehmenden sind Ermittlungen anzustellen über Persönlichkeit, Gesundheitszustand und soziales Umfeld, Familienleben und Eignung zur Erziehung des Kindes; des Weiteren, die Gründe über den Wunsch, ein Kind aufzunehmen; bei Einzelpersonen in Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft, warum sich die Ehegattin/der Ehegatte oder Partnerin/Partner dem Antrag nicht anschließt. Weitere Ermittlungen erstrecken sich auf die Frage des Matchings und der Adoptionspflegezeit. Desgleichen beziehen sich die Ermittlungen auf Persönlichkeit, Gesundheitszustand, soziales Umfeld des Kindes, seine ethnische, religiöse und kulturelle Herkunft, wie auch die der/des Annehmenden. Angesichts derart umfänglicher Ermittlungen, ist nach Artikel 10 Abs. 3 EuAdoptÜ damit eine zuständige Behörde oder hierfür anerkannte oder zugelassene Person oder Organisation zu betrauen. Die Ermittlungen sind i.d.R. von Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern bzw. vergleichbaren Professionen durchzuführen, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.

Dies bedeutet, dass die Ermittlungen am ehesten von Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen durchzuführen sind, bei denen die entsprechende Expertise vorhanden ist (Fachkräftegebot des § 3 AdVermiG). Daher sollte die Aufgabe, in internationalen Adoptionsverfahren die entsprechenden Auskünfte einzuholen und Ermittlungen anzustellen, den Adoptionsvermittlungsstellen bzw. gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter zugewiesen werden. Die erfor-



derlichen Kenntnisse hierüber liegen bei den Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Es wäre daher sinnvoll, die jeweils zuständige Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes mit den Ermittlungen vor Ort zu betrauen und die zentralen Adoptionsstellen einzubinden.

Den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter ist die Einzelfallarbeit im Bereich der staatlichen internationalen Adoptionsvermittlung als Aufgabe zugewiesen (BT-Ds 14/6011, S. 35). Sie sind in internationale Adoptionsvermittlungsverfahren eingebunden, da sie die Vermittlung entweder selbst durchführen oder aber von den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in die Verfahren einbezogen werden. Ihre gesetzliche Aufgabe gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG ist es, die Adoptionsvermittlungsstellen fachlich in den Fällen mit Auslandsberührung (ausländische Staatsangehörigkeit der Annehmenden oder des Kindes oder Wohnort bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland) zu beraten. In diesen Fällen ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts von Beginn der Ermittlungen an zu beteiligen, § 11 Abs. 2 AdVermiG.

Vor diesem Hintergrund sollte das IntFamRVG nach hiesiger Auffassung neben der Mitwirkung des Jugendamts und der Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen zusätzlich eine Regelung vorsehen, wonach die für den Wohnort der betreffenden Person zuständige zentrale Adoptionsstelle durch die nationale Behörde zu beteiligen ist. In den zentralen Adoptionsstellen ist der erforderliche Sachverstand für ein internationales Adoptionsverfahren in jedem Falle vorhanden, so dass eine ggf. erforderliche Unterstützung der Jugendämter sichergestellt ist.

Nicht erfasst ist bislang die Fallkonstellation, dass Ermittlungen über die Annehmenden (Art. 10 Abs. 2 EuAdoptÜ) erfolgen müssen und das Kind sich im Ausland befindet. Denn § 9 IntFamRVG regelt die örtliche Zuständigkeit des Jugendamts lediglich für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (bis auf die Sonderregelung für das KSÜ). Für diesen Fall sollte die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamts am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Annehmenden zuständig sein, wie dies bereits für das KSÜ in § 9 Abs. 2 S.3 IntFamRVG geregelt ist.

Im Ergebnis empfiehlt es sich daher, in § 9 IntFamRVG in Fällen des Ersuchens nach Art. 15 EuAdoptüdie Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter am gewöhnlichen Aufenthalt bzw. tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Annehmenden (Ergänzung in § 9 Abs. 2 S. 3 IntFamRVG) zu benennen. In § 50 IntFamRVG des Entwurfes sollte aufgenommen werden, dass die zuständigen zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter zu beteiligen sind.

Zu Artikel 8 und 10 des Referentenentwurfes

Nicht zugestimmt werden kann den Änderungen im Adoptionsvermittlungsgesetz und im Adoptionswirkungsgesetz in der vorgelegten Form. Insbesondere stehen die Änderungen im Gesetzeswortlaut nicht im Einklang mit der jeweiligen Begründung bzw. widersprechen sich teilweise:



Zu Artikel 8 – Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

1. Änderungen in § 2a Abs. 4 AdVermiG

Die erklärte Zielsetzung, die bisher zwischen mehreren Stellen aufgeteilte Zuständigkeit zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung zu konzentrieren, ist zu begrüßen. Im Ergebnis sollen ausschließlich die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Länder für die Vermittlung zuständig sein. Das BfJ als Zentrale Behörde nach dem HAÜ soll als einheitliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für internationale Adoptionen aus HAÜ- und Nicht-HAÜ-Staaten fungieren, die u.a. gebündelt Informationen zu Auslandadoptionen bereitstellt. Bislang liegt diese Zuständigkeit für Nicht-HAÜ-Vertragsstaaten beim Bundesfamilienministerium (BMFSFJ).

Die Aufgaben der BZAA ergeben sich zum einen aus § 2a AdVermiG und aus § 2 Abs. 2 AdÜbAG. Es handelt sich um die Aufgaben der Koordinierung, Übermittlung von Mitteilungen und Erstellung von Bescheinigungen. Das AdÜbAG gilt als Ausführungsgesetz zum HAÜ nur in Bezug auf Vertragsstaaten des HAÜ und soll durch den vorgelegten Referentenentwurf nicht geändert werden. Da das BfJ als Zentrale Behörde nach dem HAÜ bereits über das notwendige Fachwissen bezüglich rechtlicher Grundlagen und Verfahrenswege internationaler Adoptionen in diversen Herkunftsstaaten verfügt und die Funktion einer zentralen Behörde bei Adoptionen aus Vertragsstaaten des HAÜ bereits ausübt, bietet es sich aus fachlicher Sicht als zentrale Bundesbehörde an. Dabei nimmt die BZAA überwiegend koordinierende Tätigkeiten gegenüber Vertragsstaaten des HAÜ wahr. Der Wirkungsbereich der BZAA bezieht sich ausschließlich auf eine juristische Expertise, weshalb ihr die Aufgabe der Einzelfallarbeit nicht zugewiesen ist.

Die Möglichkeit, der BZAA durch Rechtsverordnung auch Aufgaben in Bezug auf Nichtvertragsstaaten zu übertragen, steht in § 2a Abs. 5 S. 2 AdVermiG. Dieser soll im vorgelegten Referentenentwurf gestrichen werden. Folglich soll nach hiesigem Verständnis durch die neue Formulierung "Die Bundeszentralstelle kann hierzu mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland verkehren" die bisher bestehende Zuständigkeitsaufspaltung aufgehoben werden soll. Bislang ist die BZAA zentrale Anlaufstelle in Bezug auf die Vertragsstaaten des HAÜ, das BMFSFJ hingegen für die Nichtvertragsstaaten des HAÜ. Zu dieser Deutung passt auch, dass im Anschreiben des BMJV vom 12.06.2018 auf S. 2 erläutert ist, dass das BfJ zukünftig neben der Organisation der Auslandsadoption im Verkehr mit Staaten nach dem HAÜ künftig auch für diejenigen Staaten zuständig sein soll, die der Konvention nicht beigetreten sind.

Widersprüchlich sind dann allerdings die Ausführungen auf S. 3 in diesem Anschreiben (Ziffer 2): "Die bisherige Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bundesamt und den Landesjugendbehörden, je nachdem ob ein betreffender Staat dem HAÜ angehört oder nicht, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen". Die Landesjugendbehörden sind von der beabsichtigten Änderung des § 2a Abs. 4 AdVermiG jedoch gar nicht betroffen. Der Widerspruch wiederholt sich, wenn zu Artikel 8 auf Seite 16 ausgeführt wird: "Die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsver-



mittlung sind bislang zwischen dem BfJ und verschiedenen anderen staatlichen Stellen wenig übersichtlich verteilt. Sie sind daher auf das BfJ zu konzentrieren."

Zu weiteren Irritationen führen dann die Ausführungen auf Seite 12 der Begründung. Unter Ziffer 4 c. (Erfüllungsaufwand der Verwaltung) wird ausgeführt, dass "derzeit ca. 30 Auslandsadoptionen im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten des HAÜ durchgeführt werden, die von staatlichen Behörden der Länder, d.h. von zentralen Adoptionsstellen oder Jugendämtern, begleitet werden können." Durch die Verschiebung der Zuständigkeiten für Auslandsadoptionen würden die Kosten von ca. 500,00 EUR für jede Auslandsadoption, insgesamt also 15.000,00 EUR, zukünftig nicht mehr auf Landessondern auf Bundesebene beim BfJ anfallen, "welches diese Tätigkeit übernehmen soll".

Folgt man dem Wortlaut der Begründung, werden internationale Adoptionsvermittlungsverfahren in Bezug auf Nichtvertragsstaaten des HAÜ künftig durch die (zu internationaler Vermittlung nicht befugte) BZAA durchgeführt. Dies steht im Widerspruch zu dem Gesetzeswortlaut und bedarf der Richtigstellung. Eine Befugnis zur internationalen Adoptionsvermittlung für die BZAA enthält der Referentenentwurf nicht und folgt auch nicht aus einer Verlagerung von Zuständigkeiten des BMFSFJ. Beide Stellen sind nicht zur internationalen Adoptionsvermittlung befugt. Die hierfür befugten Stellen sind abschließend in § 2a Abs.3 AdVermiG aufgelistet (zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter, die Jugendämter mit einer Einzelfallgestattung, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, sowie ausländische Organisationen mit Einzelfallgestattung).

Diese Aufgabenzuordnung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (siehe hierzu die ausführliche Begründung zu § 2a AdVermiG in der Bundestagsdrucksache 14/6011 Seite 50f. zur Rolle der BZAA und zu Anforderungen an die internationale Adoptionsvermittlung). Bei der internationalen Adoptionsvermittlung handelt es sich – unabhängig davon, ob es sich um eine Vermittlung aus einem Vertragsstaat des HAÜ oder einem Nichtvertragsstaat handelt – um eine Aufgabe, mit der ausschließlich Fachkräfte nach § 3 AdVermiG betraut werden dürfen. Diese müssen über eine langjährige Erfahrung und entsprechende Ausbildung verfügen. In der BZAA gibt es keine pädagogischen Fachkräfte oder andere Personen, die die in § 3 AdVermiG normierten Voraussetzungen des Fachkräftegebots für die Adoptionsvermittlung erfüllen. Gerade wegen der Komplexität und den hohen Anforderungen werden internationale Adoptionsvermittlungsverfahren tatsächlich ausschließlich durch anerkannten Auslandsvermittlungsstellen und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter durchgeführt (die Möglichkeiten der Gestattung für Jugendämter und ausländische Organisationen werden in der Praxis nicht in Anspruch genommen), in denen die erforderliche Expertise vorhanden ist. Der Gesetzgeber hat daher in der Gesetzesbegründung 14/6011 ausdrücklich ausgeführt: "Außerhalb der Funktion der Bundeszentralstelle als zentrale Behörde des Bundes nach dem HAÜ beschränkt sich dies grundsätzlich auf eine beobachtende Rolle."

Nach hiesiger Einschätzung soll an dieser grundsätzlichen Struktur festgehalten werden, sodass hier lediglich eine entsprechende Berichtigung der Gesetzesbegründung erforderlich ist. Jeglicher Übertragung von Vermittlungszuständigkeiten für Nichtvertragsstaaten auf die BZAA müsste ohnehin aus fachlicher Sicht vehement widersprochen werden, u.a.:



- Die Verlagerung würde zu einer nicht nachvollziehbaren Aufteilung von Vermittlungsverfahren aus Vertragsstaaten, die weiterhin von den zentralen Adoptionsstellen begleitet würden und Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten, die von der BZAA begleitet würden, führen.
- Eine wohnortnahe und pädagogisch intensive Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber, die fachliche Begleitung des Verfahrens und jahrelange Nachbetreuung der Adoptivfamilie würde bei Vermittlungen aus Nichtvertragsstaaten entfallen, da sie durch die BZAA nicht sicher gestellt werden kann.
- Die BZAA hat keinerlei Erfahrung in der fachlichen und praktischen Durchführung internationaler Adoptionsvermittlungsverfahren. Ihre Aufgabe beschränkt sich seit 2002 darauf, koordinierend und unterstützend das internationale Adoptionsgeschehen in Deutschland zu begleiten. Sie gibt Stellungnahmen in den Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach § 2 AdWirkG ab, stellt Bescheinigungen aus und vertritt die zentralen Behörden im Verhältnis zu anderen Staaten losgelöst von Einzelfällen.

Da im Übrigen der Gesetzesbegründung an keiner Stelle entnommen werden kann, dass eine derartige Verlagerung von Vermittlungszuständigkeiten auf die BZAA beabsichtigt ist, gehe ich davon aus, dass die Formulierungen "staatliche Behörden der Länder", "verschiedene andere staatliche Stellen" und "Landesjugendbehörden" im Ergebnis durch das Wort "Bundesfamilienministerium" ersetzt werden müssten.

2. Änderung in § 2a Abs. 5 AdVermiG

Es erschließt sich nicht, wieso bei der Abschlussmeldung doch wieder zwischen Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten differenziert werden soll, wo doch aus der Begründung gerade beschreibt, dass die bisherige Differenzierung entfällt (S. 16).

Bei einer Änderung des Abs. 5 sollte in Satz 1 der Bezug auf § 15 herausgenommen werden, da die in § 15 genannte Übergangsvorschrift zum 31.12.2002 bzw. 1.1.2003 nicht mehr relevant ist.

Zu Artikel 10 – Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Nach der Begründung wird eine Änderung von § 2 Abs. 1 AdWirkG mit dem Ziel vorgeschlagen, unbegleitete Adoptionen einzudämmen. Zu diesem Zweck soll das Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren für alle Adoptionsverfahren verpflichtend sein, in denen keine Art. 23 HAÜ-Bescheinigung vorgelegt werden kann.

Vorab wäre generell zu hinterfragen, inwieweit ein obligatorisches Anerkennungsverfahren überhaupt ein geeignetes Instrument darstellen kann. Die eher großzügige Anerkennungspraxis der deutschen Gerichte dürfte wenig geeignet sein, die Anzahl der unbegleiteten Adoptionen begrenzen.



Im vorliegenden Entwurf wird hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung eines Anerkennungsverfahrens zwischen Adoptionen aus Vertragsstaaten und Nicht-Vertragsstaaten differenziert. Für das erklärte Ziel, die Eindämmung unbegleiteter Adoptionen, müsste man allerdings vielmehr danach unterscheiden, ob es sich um eine von einer deutschen Fachstelle begleitete oder eine unbegleitete Adoption (Privatadoption) handelt. Folge der aktuell vorgeschlagenen Änderung wäre, dass zukünftig auch alle begleiteten Adoptionen aus einem Nichtvertragsstaat – egal ob durch eine zentrale Adoptionsstelle oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle vermittelt – ins Anerkennungsverfahren müssten. Dies kann so nicht gewollt sein.

Auch hier liegt ein Widerspruch zwischen vorgeschlagener Änderung im Gesetzeswortlaut und Begründung des Referentenentwurfs bzw. zu den Ausführungen im Anschreiben des BMJV vor. Dort wird ausgeführt, dass die Anerkennungsverfahren "im Falle einer unbegleiteten Adoption zur Pflicht" würden. Gleiches findet sich auf Seite 11 dritter Absatz der Begründung: "Schließlich sind die im Ausland durchgeführten unbegleiteten Adoptionen einer Anerkennung durch das zuständige Familiengericht zu unterwerfen". Ebenfalls steht dies auf Seite 17 der Begründung: "Unbegleitete Adoptionen sind daher künftig einer obligatorischen Anerkennungsfeststellung zu unterwerfen".

Hier handelt es sich vermutlich um ein Missverständnis. Der Begründung kann man entnehmen, dass davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Adoption aus Nichtvertragsstaaten um unbegleitete Adoption handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten werden fachlich begleitet, wenn sie von einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle mit der entsprechenden Zulassung für den Nichtvertragsstaat oder durch eine zentrale Adoptionsstelle vermittelt werden.

Auch angesichts des erstrebenswerten Ziels, unbegleitete Adoptionen einzudämmen, ist es aus hiesiger Sicht nicht gerechtfertigt, ein verpflichtendes Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung für alle Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten vorzuschreiben. Denn wenn alle Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten, egal ob begleitet oder unbegleitet, ein Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren durchlaufen müssen, stellt sich die Frage, ob die Kinder erst dann einreisen dürfen, wenn der Gerichtsbeschluss aus Deutschland über die Anerkennung vorliegt. Dies scheint der einzig wirkungsvolle Weg zu sein, die Einhaltung der Verpflichtung, ein solches Anerkennungsverfahren durchzuführen, durchzusetzen. Das kann praktisch nur bei den deutschen Auslandsvertretungen geschehen, die die Einreisepapiere für die Kinder ausfertigen müssen. Im Ergebnis würde dies aber auch bei den begleiteten Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zu unzumutbaren Folgen für die betroffenen Kinder und deren Familien führen, da die Einreise des im Ausland bereits adoptierten Kindes sich um Wochen oder Monate verzögern würde. Dies kann mit Blick auf das Wohl der betroffenen Kinder nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Zusammenfassend müsste zur Eindämmung unbegleiteter Adoptionen allein danach differenziert werden, ob die Adoption durch eine zur internationalen Vermittlung berechtigte Stelle vermittelt und fachlich begleitet worden ist oder nicht. Diese Unterscheidung nimmt der vorliegende Entwurf nicht vor.



Abschließend sei die Frage aufgeworfen, warum eine Gesetzesänderung so punktuell und zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden soll. Das BMFSFJ befasst sich seit einiger Zeit mit einer grundlegenden Weiterentwicklung und Modernisierung des Adoptionsrechts. Hier wäre aus Sicht des LWL-Landesjugendamtes Westfalen eine umfassende und einheitliche Gesetzesänderung wünschenswert.

Freundliche Grüße i.A. gez. Matthias Lehmkuhl